

Versicherungs- recht kompakt für Vertriebspartner: Selbstzahler

Christian Weller
19. September 2019

Referent



Christian Weller

- Seit 2017 Referent für Sozialversicherung und Lohnsteuer
Projektleitung bei der Allgemeinen Deutschen Steuerberatungsgesellschaft mbH
- Bis 2017 Teamleiter Selbstzahler
Fachberater Beiträge der GKV

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Voraussetzungen	4
Grundsatz Versicherungsrecht	5
Grundsatz Freiwillige Versicherung	8
Personenkreise Selbstzahler	9
Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter	10
Selbstständige	17
Besondere Personenkreise	23
Obligatorische Anschlussversicherung	26
Anderweitige Absicherung	28
Besonderheit Saisonarbeitskräfte	30
Besonderheiten im Kassenwahlrecht	31
55-Jährige und älter	35
Kassenwechsel bei Unterbrechung	38
Kassenwechsel bei Statuswechsel	39



Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

Grundsatz der Versicherung in Deutschland

Grundsätzlich sind alle auf Dauer in Deutschland lebenden Bürger verpflichtet, einen Krankenversicherungsschutz zu besitzen: Dieser verteilt sich zwischen gesetzlichen und privaten Krankenversicherungsträgern.

Jüngste Maßnahmen zur Verschärfung des Grundsatzes

April 2007:

Mit Einführung des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes ist eine Auffangversicherung für alle Nichtversicherten eingeführt worden – Betroffen sind alle Personen, die bis dahin keinen Versicherungsschutz nachweisen konnten. Bis heute werden diese Lücken geschlossen.

August 2013:

Einführung der obligatorischen Anschlussversicherung (oAV) mit dem Ziel, nahtlose Versicherungstatbestände herzustellen.

Allgemeine Voraussetzungen

Grundsatz der Versicherung in Deutschland

Der Versicherungsgrundsatz in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) wird erfüllt

- kraft Gesetzes (Arbeitnehmer, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner usw.),
- auf Antrag per Willenserklärung (Selbständige, obligatorische Anschlussversicherung).

Allgemeine Voraussetzungen

Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

Personenkreise, die aus der Versicherungspflicht ausscheiden (Auszug):

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt regelmäßig über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) liegen
- Hauptberuflich Selbstständige
- Personen, die die Voraussetzungen der Familienversicherung nicht mehr erfüllen
- Arbeitnehmer, die wegen Unterschreitens der Arbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei werden (bei geringfügiger Beschäftigung)
- Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsleistung ohne Entgeltfortzahlung mehr als einen Monat unterbrechen (bei unbezahltem Urlaub)

Allgemeine Voraussetzungen

Grundsatz der Freiwilligen Versicherung

Vor der Einführung der obligatorischen Anschlussversicherung (OAV) die Hauptmöglichkeit der Weiterversicherung

Voraussetzungen:

Abgabe einer Beitrittserklärung (Frist: drei Monate nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht)

Erfüllung einer Vorversicherungszeit: innerhalb von fünf Jahren 24 Monate oder 12 Monate vor dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

ABER:

Durch die Einführung der OAV ist die Prüfung einer Vorversicherung faktisch hinfällig, da jeder, der aus der Versicherungspflicht ausscheidet von ihr erfasst wird.



2.

**Personenkreise -
Selbstzahler**

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Wer ist damit gemeint?

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt **regelmäßig** über der allgemeinen JAEG liegen (2019 = 60.750,00 Euro, 5.062,50 Euro mtl.) oder
- Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der JAEG des Jahres 2002 (40.500,00 Euro) versicherungsfrei **und** bei einer PKV substitutiv krankenversichert waren.

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Regelmäßiges JAEG?

Alle regelmäßig zu erwartenden Einnahmen aus der Beschäftigung innerhalb eines Jahres

Es handelt sich IMMER um eine in die Zukunft gerichtete Berechnung nach dem Schema:

./.	Einnahmen, die kein Entgelt sind
=	Jährliches Arbeitsentgelt
./.	Unregelmäßiges Arbeitsentgelt
=	Regelmäßiges jährliches Arbeitsentgelt
./.	Familienzuschläge
=	Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Prüfung JAEG (Beispiel Minijobs)

1. Arbeitnehmer mit Arbeitsentgelt (AE): 4.800 Euro mtl. nimmt einen Minijob auf (450 Euro).

Ergebnis: JAEG wird nicht überschritten. Nur versicherungspflichtige AE werden zugrunde gelegt.

2. Beispiel wie oben, es wird ein zweiter Minijob aufgenommen mit AE 100 Euro

Ergebnis: JAEG wird überschritten. Beide Minijobs (100,00 Euro + 450 Euro) werden zusammengerechnet und ergeben für sich allein Versicherungspflicht. Hinzugerechnet wird das AE von 4.800 Euro. Daraus folgt ein Gesamt-AE von 5.350 Euro.

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Prüfung JAEG (Beispiel Zeitpunkte)

1. Arbeitnehmer nimmt ab 1. Februar 2019 eine Beschäftigung auf, AE 4.900,00 Euro

Ergebnis: Das AE überschreitet die JAEG nicht (Grenze 5.062,50 Euro mtl.)

2. Beispiel wie oben. Der Arbeitnehmer erhält eine tarifliche Zusage einer versicherungspflichtigen Einmalzahlung (EZ) im November in Höhe von 2.500,00 Euro. Für das Beispiel wird eine JAEG-Grenze im Jahr 2020 in Höhe von 61.500,00 Euro angenommen.

Ergebnis: Zunächst wird aufgrund der feststehenden EZ das JAEG bereits im Februar vorausschauend für ein Jahr berechnet.

$4.900 \text{ Euro} \times 12 = 58.800 \text{ Euro} + 2.500 \text{ Euro EZ} = 61.300 \text{ Euro}$

In der Folge besteht von Beginn der Beschäftigung an Versicherungsfreiheit. Eine neue Prüfung findet im Januar statt, da sich die JAE-Grenze verändert hat. Dies bewirkt, dass ab 1. Januar 2020 Versicherungspflicht wegen Unterschreitung eintritt.

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Prüfung JAEG (Beispiel Zeitpunkte)

3. Langjährig versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer mit AE 4.900 Euro erhält ab November 2019 eine Gehaltserhöhung von 2.500 Euro sowie einen Familienzuschlag des Arbeitgebers in Höhe von 250 Euro mtl.

Ergebnis: Im November findet eine vorausschauende Beurteilung statt mit dem Ergebnis, dass die JAEG von diesem Zeitpunkt an überschritten wird. Versicherungsfreiheit tritt jedoch erst im folgenden Jahr ein, sofern die JAEG dann weiterhin überschritten wird.

Was ist mit dem Familienzuschlag?

Keine Berücksichtigung bei der Berechnung, da Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gezahlt werden, unberücksichtigt bleiben.

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Prüfung JAEG (Beispiel Zeitpunkte)

4. Ein höherverdienender Arbeitnehmer (Jahresgehalt 62.000 Euro befindet sich vom 1. August bis 30. September 2019 in Elternzeit. Während der Elternzeit übt er eine zulässige Beschäftigung aus. Das monatliche Gehalt beträgt dann 2.500 Euro. Nach der Elternzeit führt er die Beschäftigung unter den bis zum 31. Juli geltenden Bedingungen fort.

Ergebnis: Obwohl die Unterschreitung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zeitlich befristet ist, besteht ab 1. August 2019 Krankenversicherungspflicht. Für das restliche Jahr 2019 bleibt der Arbeitnehmer krankenversicherungspflichtig, obwohl ab 1. Oktober 2019 die JAEG für 2019 überschritten wird. Da das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt des Arbeitnehmers sowohl die ab 1. Januar 2019 als auch die ab 1. Januar 2020 geltende (fiktive) JAEG (61.500 Euro) überschreitet, ist er ab 2020 wieder krankenversicherungsfrei.

Personenkreise – Selbstzahler Jahresarbeitsentgelt-Überschreiter

Beitragsberechnung

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung tragen den Beitrag zur KV und PV allein.

Freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer erhalten von ihrem Arbeitgeber als Beitragszuschuss zu ihren KV-Beiträgen den Betrag, den der Arbeitgeber bei Versicherungspflicht des Beschäftigten zu tragen hätte. Dies ist i. d. R. die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der GKV zuzüglich des Zusatzbeitrags.

Hinweis | Oft entscheiden sich Arbeitnehmer, die Beiträge zur FRW KV und PV wie bei Versicherungspflichtigen über den Beitragsnachweis abzurechnen. Sollte der Arbeitgeber in Insolvenz gehen und über Monate den Beitrag nicht abgeführt haben, kann die Krankenkasse zur Zahlung an den Selbstzahler herantreten und diese einfordern, obwohl bereits ein Abzug über den Beitragsnachweis stattgefunden hat.

Personenkreise – Selbstzahler Selbstständige

Hauptberuflich Selbstständige müssen sich als Selbstzahler weiterversichern.

Grundsatz der Hauptberuflichkeit

Als hauptberuflich Selbstständige gelten Personen, deren selbstständige Tätigkeit den Mittelpunkt ihres Erwerbslebens darstellt.

Wird neben einer hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit eine Beschäftigung ausgeübt, ist diese ebenfalls kranken- und pflegeversicherungsfrei.

In der hauptberuflichen Selbstständigkeit selbst kann nur Rentenversicherungspflicht eintreten. In der Rentenversicherung sind nur bestimmte selbstständig Tätige in die Versicherungspflicht einbezogen (z.B. Hebammen).

Personenkreise – Selbstzahler Selbstständige

Hauptberuflich ausgeübte Selbstständigkeit liegt widerlegbar vor, wenn

- die wirtschaftliche Bedeutung und der zeitliche Aufwand zusammen deutlich alle anderen Erwerbstätigkeiten übersteigt.
- sie neben einer nichtselbstständigen Tätigkeit vom zeitlichen Umfang mehr als halbtags ausgeübt wird.
- der Selbstständige als Arbeitgeber von mindestens einem versicherungspflichtigen Arbeitnehmer auftritt (auch ohne Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung anzunehmen).

Hinweis | Bleibt die Hauptberufliche Selbstständigkeit unter 445 Euro monatlich (2019), sollte immer die Prüfung auf Familienversicherung erfolgen.

Personenkreise – Selbstzahler Selbstständige

Selbstständige Tätigkeit ohne andere Erwerbstätigkeit:

Entscheidend ist die Bedeutung für die Lebensführung des Betroffenen. Dabei ist auf den wirtschaftlichen Erfolg und den zeitlichen Aufwand abzustellen:

Kriterien

- Zeitaufwand >30 Stunden wöchentlich.
- Zeitaufwand zwischen mehr als 20 und höchstens 30 Stunden wöchentlich, wenn das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Tritt ein, wenn das Arbeitseinkommen mindestens 1.557,50 Euro (2019) ausmacht.
- Zeitaufwand <20 Stunden wöchentlich, wenn das Arbeitseinkommen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellt. Hiervon ist ohne weitere Prüfung auszugehen, wenn das Arbeitseinkommen 2.336,25 Euro übersteigt (2019).

Personenkreise – Selbstzahler Selbstständige

Selbstständige Tätigkeit mit anderer Erwerbstätigkeit

Hauptberuflich Selbstständige sind in einer daneben ausgeübten -
Beschäftigung nicht kranken- und pflegeversicherungspflichtig.

Diese Regelung erfüllt einen Schutzzweck für die KV und PV. Es wird
vermieden, dass hauptberuflich Selbstständige durch Aufnahme einer mehr
als geringfügigen Beschäftigung krankenversicherungspflichtig werden und
damit den umfassenden Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung
erhalten können.

Personenkreise – Selbstzahler Selbstständige

Einkommen für die Beitragsberechnung

- Ab dem 1. Januar 2019 für alle Selbstständigen dasselbe Mindesteinkommen = 1.038,33 Euro (Wegfall von Härtegrenzen oder Existenzgründungen)
 - Das Höchsteinkommen für die Beitragsberechnung beträgt 4.537,50 Euro (Beitragsbemessungsgrenze 2019) für Gutverdienende und Versicherte ohne Entgeltnachweis.
 - Beiträge werden zunächst von der Krankenkasse in vorläufiger Höhe festgestellt. Mit Vorlage des Einkommensteuerbescheides setzt die Krankenkasse die Beiträge für das Kalenderjahr, für das der Einkommensteuerbescheid erlassen wurde, rückwirkend endgültig fest. Das Arbeitseinkommen aus dem zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheid bleibt bis zur Erteilung des nächsten Einkommensteuerbescheides vorläufig maßgebend.
- > Beitragsrechner für Selbstständige

Personenkreise – Selbstzahler Selbstständige

Beitragsätze

Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld	14,6 Prozent*
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	14,0 Prozent*
• zzgl. kassenindividuellem Zusatzbeitrag (TK = 0,7 Prozent)	
Pflegeversicherung mit Erfüllung der Elterneigenschaft	3,05 Prozent
Pflegeversicherung für Kinderlose	3,3 Prozent

Personenkreise – Selbstzahler

Besondere Personenkreise

Ohne vorherige gesetzliche Versicherung kann eine Versicherung als Selbstzahler vorliegen, wenn

- Arbeitnehmer erstmals in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen und sofort ein regelmäßiges monatliches AE von mehr als 5.062,50 Euro (2019) erzielen.
- eine Mitgliedschaft aufgrund einer Auslandsbeschäftigung endete und nach Rückkehr innerhalb von zwei Monaten eine Beschäftigung mit mehr als 5.062,50 Euro (2019) monatlichem regelmäßigen Arbeitsentgelt begonnen wird.
- Personen, die aus dem Ausland zurückkehren oder neu nach Deutschland kommen, die gesetzliche **Vorversicherungszeit** aus dem Ausland nachweisen können.
- Soldaten auf Zeit aus der Dienstzeit ausscheiden (seit 1. Januar 2019).

Personenkreise – Selbstzahler

Besondere Personenkreise

Weitere besondere Personenkreise im Zusammenhang mit der Familienversicherung

Als Selbstzahler wird versichert,

- wenn eine Familienversicherung nach § 10 SGB V erlischt, z.B. wegen zu hoher Zins- oder Mieteinkünfte (Grenze 445,00 Euro).
- für Kinder: wenn einer von beiden Ehepartnern **privat versichert** ist und sein/ihr monatliches Gesamteinkommen 5.062,50 Euro brutto übersteigt und regelmäßig höher ist als das Einkommen des anderen gesetzlich versicherten Ehepartners.

Personenkreise – Selbstzahler

Besondere Personenkreise

Beispiel:

Ehemann ist Mitglied in der GKV, Ehefrau und Mutter in der PKV. Sie haben einen drei Jahre alten Sohn. Der Vater verdient 3.700 Euro, die Mutter 5.500 Euro pro Monat.

Ergebnis:

Das Einkommen der Mutter übersteigt die JAEG und ist regelmäßig höher als das Einkommen des Vaters. Für den Sohn ist eine Familienversicherung über den Vaters ausgeschlossen. Er kann als Selbstzahler weiterversichert werden sofern die Vorversicherungszeit erfüllt ist.



3.

**Obligatorische
Anschluss-
versicherung**

Obligatorische Anschlussversicherung Grundlagen

- Für Personen, die aus einer Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse ausgeschieden sind, wird kraft Gesetzes ein weiterer ununterbrochener Versicherungsschutz begründet – in Form einer freiwilligen Versicherung.
- Die obligatorische Anschlussversicherung (oAV) kommt danach kraft Gesetzes zustande. Eine Willenserklärung des Versicherten ist nicht erforderlich.
- Der Versicherungsschutz tritt nur dann nicht ein, wenn das bisherige Mitglied der Anschlussversicherung nach entsprechender Mitteilung der Krankenkasse widerspricht und einen anderweitigen Versicherungsschutz nachweist.
- Ein rückwirkender Nachweis des anderweitigen KV-Schutzes ist **IMMER** möglich und bewirkt eine vergangenheitsbezogene Korrektur.

Obligatorische Anschlussversicherung anderweitige Absicherung

Eine anderweitige Absicherung besteht bei

- Versicherungspflicht kraft Gesetz
- Familienversicherung nach § 10 SGB V
- einem Monat nachgehender Leistungsanspruch nach § 19 SGB V

1. Beispiel:

Arbeitnehmer scheidet zum 15. Juni aus der Versicherungspflicht aus und nimmt ab 1. Juli eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf.

Ergebnis:

Es besteht für die Zeit vom 16. Juni bis 30. Juni ein nachgehender Leistungsanspruch, der die oAV ausschließt.

Obligatorische Anschlussversicherung anderweitige Absicherung

2. Beispiel:

Arbeitnehmer scheidet zum 15. Juni aus der Versicherungspflicht aus und nimmt ab 1. Juli eine selbstständige Tätigkeit auf.

Ergebnis:

Es besteht für die Zeit vom 16. Juni bis 30. Juni **kein** nachgehender Leistungsanspruch. Die oAV wird durchgeführt.

3. Beispiel:

Arbeitnehmer scheidet zum 15. Juni aus der Versicherungspflicht aus und wird ab 1. Juli Rentenantragsteller.

Ergebnis:

Rentantragsteller gehören nicht zum versicherungspflichtigen Personenkreis (Mitglieder), daher kein nachgehender Leistungsanspruch. Die oAV wird durchgeführt.

Obligatorische Anschlussversicherung

Besonderheit Saisonarbeitskräfte

- Für Saisonarbeitskräfte, deren Versicherungspflicht wegen Beendigung der Beschäftigung endet, wird keine oAV durchgeführt.
- Eine Weiterversicherung als Freiwilliges Mitglied ist nur nach ausdrücklicher Erklärung (innerhalb von drei Monaten) und über Nachweis eines ständigen Wohnsitzes in der BRD möglich.
- Vorversicherungszeit muss nicht nachgewiesen werden.
- Krankenkassen weisen auf Möglichkeit der Weiterversicherung hin.



4.

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

Grundlagen

Grundsatz:

- Nach Wahl einer gesetzlichen Krankenkasse tritt für den Versicherten eine Bindungsfrist von 18 Monaten ein.
- Danach ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (zum Ablauf des übernächsten Monats) möglich.
- Sonderkündigungsrecht vor Ablauf der Bindungsfrist besteht, wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag einführt oder diesen erhöht.

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

Grundlagen

Schritte des Kassenwahlrechts bei Arbeitnehmern:

- a) Der Arbeitnehmer kündigt bei der bisherigen Krankenkasse.
 - b) Die Krankenkasse stellt eine Kündigungsbestätigung aus.
 - c) Der Arbeitnehmer legt die Kündigungsbestätigung der neuen Krankenkasse vor.
 - d) Die neue Kasse stellt eine Mitgliedsbescheinigung aus.
 - e) Der Arbeitnehmer (bzw. die neue Kasse) legt die Mitgliedsbescheinigung dem Arbeitgeber vor.
- Legt der Arbeitnehmer nicht rechtzeitig die Kündigungsbestätigung der neu gewählten Krankenkasse vor, ist die Kündigung unwirksam.

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

Grundlagen

Wechsel in die Private Krankenversicherung (PKV)

- Wechselt ein freiwillig Versicherter in die PKV, muss neben der Mitgliedsbescheinigung auch ein Nachweis vorgelegt werden, dass der Leistungsumfang analog der GKV gewählt wurde.
- Freiwillig Versicherte Arbeitnehmer können auch ohne Einhaltung der 18-monatigen Bindungsfrist in die PKV wechseln.
- Kündigungsfristen müssen eingehalten werden.
- Versicherte bleiben an die PKV-Wahl gebunden (daher keine Bindungsfrist).

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

55-Jährige und älter

Ab 55 Jahren wird eine Rückkehr in die GKV erschwert, wenn sie sich einmal für die PKV entschieden haben.

Rahmenfrist bei Beschäftigungsaufnahme:

- In den letzten fünf Jahren zu keinem Zeitpunkt in der GKV **und**
- innerhalb der Rahmenfrist mindestens die Hälfte der Zeit (zwei Jahre und sechs Monate) krankenversicherungsfrei, von der KV-Pflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig tätig.

Sind die Merkmale erfüllt, bleibt die Beschäftigung kv- und pv-frei (nur Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht).

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

55-Jährige und älter

1. Beispiel:

Unverheirateter hauptberuflich Selbstständiger, geb. 2. Februar 1963, seit zehn Jahren PKV-versichert, gibt die Selbstständigkeit auf und nimmt ab 1. August 2019 eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung auf.

Ergebnis:

Rahmenfrist: 1. August 2014 bis 31. Juli 2019 = Beschäftigung bleibt kv- und pv-frei, er verbleibt in der PKV.

Besonderheiten im Kassenwahlrecht 55-Jährige und älter

2. Beispiel:

Verheirateter Hauptberuflich Selbstständiger, geb. 2. Februar 1963, seit zehn Jahren PKV-versichert, gibt die Selbstständigkeit zum 31. März 2019 auf und nimmt ab 1. August 2019 eine dem Grunde nach versicherungspflichtige Beschäftigung auf. Ehefrau ist aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bei der TK versichert.

Ergebnis:

Für den Zeitraum 1. April 2019 bis 31. Juli 2019 besteht aufgrund fehlender Einkünfte ein Anspruch auf Familienversicherung.

Die Rahmenfrist schließt jedoch weiterhin die Versicherungspflicht für die Beschäftigung ab 1. August 2019 aus.

Der Ehemann hat ab 1. August 2019 die Möglichkeit, weiterhin in der TK zu bleiben, wenn er der Krankenkasse keinen anderweitigen KV-Schutz nachweist (siehe oAV).

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

Kassenwechsel bei Unterbrechung

- (Versicherungsfreie) Arbeitnehmer, die sich noch **in der** Bindungsfrist befinden, haben ein neues Kassenwahlrecht, wenn zwischen zwei Beschäftigungen eine Unterbrechung von mindestens einem Tag besteht.

Beispiel:

Arbeitnehmer befindet sich seit 1. Juli 2018 aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in einer 18-monatigen Bindungsfrist bis zum 31. Dezember 2019. Seine Beschäftigung endet am 31. Januar 2019. Er beginnt eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung ab 4. Februar 2019.

Ergebnis:

Die Bindungsfrist wird unterbrochen. Ein neues Kassenwahlrecht kann mit dem 4. Februar 2019 ausgeübt werden.

Besonderheiten im Kassenwahlrecht

Kassenwechsel bei Statuswechsel

- (Versicherungsfreie) Arbeitnehmer, die sich **außerhalb** der Bindungsfrist befinden, haben ein neues Kassenwahlrecht, wenn ein Statuswechsel vorliegt.

Beispiel:

Arbeitnehmer befindet sich seit 1. Juli 2011 in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Seine Beschäftigung endet am 31. Januar 2019. Er beginnt eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung nahtlos am 1. Februar 2019.

Ergebnis:

Ab 1. Februar 2019 kann ein Krankenkassenwechsel ohne Kündigung erfolgen. Voraussetzung: Dem Arbeitgeber muss innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Beschäftigung die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorgelegt werden.

Hinweis | Ein Statuswechsel liegt auch bei Eintritt in den Arbeitslosengeldbezug oder nach einer Familienversicherung vor.



**Herzlichen Dank
für Ihre
Teilnahme**

Techniker Krankenkasse
www.tk.de/vertriebspartner